

Entwurf

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	128,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	282,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	64,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	247,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	423,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	247,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	420,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	502,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	174,00 €
---	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.485,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.988,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	2.183,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.562,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	85,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.763,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	92,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.410,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.507,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.239,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	56,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00 €
---	----------------

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen

nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4 Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.